

# Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steffeln

**Sitzungstermin:** 19.08.2020  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 21:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Steffeln, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus

## **ANWESENHEIT:**

gesetzliche Zahl der Mitglieder: 13

### **Vorsitz**

Frau Sonja Blameuser Ortsbürgermeisterin

---

### **Mitglieder**

Herr Lothar Arens

---

Herr Jürgen Baur

---

Herr Marco Bernardy

---

Herr Karl Heinz Blum

---

Herr Friedhelm Finken

---

anwesend öffentliche Sitzung

Herr Lothar Fischbach

---

stv. Ortsvorsteher Auel

Herr Werner Grasediek

---

2. Beigeordneter

Herr Bruno Juchems

---

Herr Karl Mies

---

Herr Siegfried Schäfer

---

Herr Roland Schlösser

---

1. Beigeordneter

Herr Werner Schweisthal

---

anwesend bis TOP 11

### **Verwaltung**

Frau Mechthild Weber Protokollführerin

---

### **Fehlende Personen:**

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Steffeln waren durch Einladung vom 10.08.2020 auf Mittwoch, 19.08.2020 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung wurden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat war beschlussfähig.

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED  
Vorlage: B-0036/20/36-219
4. Wirtschaftsweg "Rodderweg" - Vergabe Planungsauftrag  
Vorlage: 2-2440/20/36-220
5. Pachtvertrag Sportverein Blau-Weiss Don Bosco Steffeln  
Vorlage: 2-2441/20/36-221
6. Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken  
Vorlage: 1-2998/20/36-224
7. Informationen der Ortsbürgermeisterin
8. Anfragen / Verschiedenes

## Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Informationen der Ortsbürgermeisterin
11. Anfragen / Verschiedenes
12. Grundstücksangelegenheiten - Beratung über die Verpachtung des Gemeindelandes  
Vorlage: 2-2417/20/36-218

Zur Tagesordnung wurden folgende Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Zu Beginn der Sitzung beantragte RM Bruno Juchems die Absetzung von TOP 6 von der TO:

**Abstimmungsergebnis:** 5 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung.

Damit war über TOP 6 zu entscheiden.

## Protokoll:

### **TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung**

Es werden folgende Änderungs- und Ergänzungswünsche vorgebracht:

- Auf Seite 4 muss das Wort „Panzerplatte“ durch „Panzersperre“ ersetzt werden
- Die persönliche Erklärung des RM Werner Grasediek ist ins Protokoll aufzunehmen

### **TOP 2: Einwohnerfragen**

Da ausschließlich Fragen zum TOP 6 bestanden, wurde die Sitzung in der Zeit von 20.30 Uhr bis 20.45 Uhr unterbrochen und den anwesenden Einwohnern deren Fragen bezüglich des zuvor beschlossenen Rahmenvertrags erläutert.

### **TOP 3: Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED Vorlage: B-0036/20/36-219**

#### Sachverhalt:

Auf Initiative des Landkreises Vulkaneifel wurden in der Umsetzung des Kreisklimaschutz-konzeptes verschiedene Modelle zur kreisweiten Umrüstung der Straßenbeleuchtungen auf LED geprüft.

Dabei ist jede Ortsgemeinde einzeln betrachten, da unterschiedliche finanzielle Ausgangslagen bestehen sowie in Teilen bereits Umrüstungen auf LED-Technik erfolgt sind.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden alle Alternativen geprüft - wie z.B. Ausstieg aus den ehem. RWE-Verträgen mit Neuabschluss (Inanspruchnahme von Zuschüssen aus der Kommunalrichtlinie, Landeszuschüsse etc.) evtl. auch über einen kreisweiten Rahmenvertrag.

Weiterhin wurde z.B. auch mit der Energieversorgung Mittelrhein (EVM) verhandelt. Diese hat kein Interesse im Landkreis Vulkaneifel als Konkurrent anzutreten - außerdem müsste dann seitens EVM oder anderer potentieller Mitbewerber erheblich in Infrastruktur investiert werden. Die bestehenden RWE-Verträge wurden inhaltlich durch den Landkreis überprüft.

In den bestehenden laufenden Verträgen die seinerzeit fast flächendeckend - auf Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes geschlossen wurden - ist das Eigentum auf RWE / Innogy übertragen worden.

Es ist zwar eine Ausstiegsklausel enthalten, dann müssten die Ortsgemeinden jedoch die komplette Anlage zum Restwert zurückkaufen und dann auch noch weiterhin Netzentgelte zahlen. Eine Investition die sich die meisten Ortsgemeinden nicht leisten können

Ziel der Verhandlungen auf Kreisebene mit Innogy war es daher, das die Gemeinden von Beginn an - sofort nach der Umrüstung auch Einsparungen generieren die die Haushalte vor Ort entlasten.

Folgende Dinge wurden vereinbart:

1)

Die Umrüstung kann im Rahmen der Wartung erfolgen kann (Reduzierung der Umrüstungskosten)

2)

Wenn sich möglichst viele Gemeinden bei der kreisweiten Umrüstaktion beteiligen, können erhebliche

Einsparungen durch einen Großeinkauf der Lampenmodule erzielt werden. Diese Einsparungen können sofort an die Kommunen weitergegeben wird.

c)

Eine Öffnungsklausel wurde festgelegt, falls die Gemeinde die Energie für die Straßenbeleuchtung künftig evtl. selber produzieren möchte (z.B. Wind/PV mit entsprechender Speichertechnik).

Konkret liegt der Ortsgemeinde Steffeln folgendes Angebot der Innogy vor:

Leuchtstellen Insgesamt:	176	
Noch nicht mit LED ausgestattet:	170	
<b><u>Stromverbrauchskosten</u></b>		
heute	54.362 kWh	11.111,60 €
nach Umrüstung	19.148 kWh	3.913,82 €
	<b>Ersparnis</b>	<b>7.197,78 €</b>
<b><u>Netznutzungskosten</u></b>		
heute	14,622 kW	1.476,82 €
nach Umrüstung	6,372 kW	643,57 €
	<b>Ersparnis:</b>	<b>833,25 €</b>
<b><u>Wartungskosten</u></b>		
Ersparnis	4,17 €/LS	<b>Ersparnis: 733,92 €</b>
		<b><u>Ges. Ersparnis /a 8.764,95 €</u></b>
kalkulierte Kosten für die Umrüstung		66.018,58 €
KEK- Förderung		5.220,50 €
	<b><u>Kosten ges.</u></b>	<b><u>60.798,08 €</u></b>

Amortisationszeit damit: 6,90 Jahre

Bei den Umrüstungskosten handelt es sich um Bruttopreise. Eine Umsetzung des Projekts ist laut Innogy im Jahr 2020 nicht mehr möglich. Eine weitere Ersparnis mit dem bis zum 31.12.2020 reduzierten Mehrwertsteuersatz scheidet damit aus.

Es gibt drei Formen der Finanzierung:

1. Eigenmittel der Gemeinde
2. Kommunalkredit
3. Vorfinanzierung durch Innogy (verzinstes Contracting-Modell)

Die Variante 3 müsste noch von Innogy konkret gerechnet werden, ist aber nach Einschätzung der Verwaltung eher für Kommunen interessant, die im Gegensatz zur Ortsgemeinde Steffeln hochdefizitäre Haushalte haben und über keinerlei Rücklagen oder andere Finanzierungsmöglichkeiten verfügen.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Ortsbürgermeisterin, die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik als Investition in die Zukunft auf der Basis von Variante 1 in die Wege zu leiten. Die Finanzierung soll über Eigenmittel der Ortsgemeinde erfolgen um möglichst zeitnah eine jährliche Einsparung im Haushalt von rd. 7.650 € im Bereich der Straßenbeleuchtungskosten zu generieren. Die Beauftragung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung bzw. Prüfung der Finanzlage durch die Kommunalaufsicht.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 13

**TOP 4: Wirtschaftsweg "Rodderweg" - Vergabe Planungsauftrag**  
**Vorlage: 2-2440/20/36-220**

**Sachverhalt:**

Der Wirtschaftsweg „Rodderweg“ soll auf einer Länge von 1500 m in einer Breite von 3,50 m saniert werden. Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 26.11.2019 beauftragt den Wirtschaftsweg „Rodderweg“ beim DLR Eifel zur Förderung anzumelden.

Die erforderlichen Unterlagen zur Meldung wurden am 18.12.2019 beim DLR Eifel eingereicht.

Am 14.07.2020 erfolgte die Befahrung des Wirtschaftsweges mit Vertretern des DLR Eifel, der Landwirtschaftskammer, der Ortsbürgermeisterin und Herrn Langens von der VG Gerolstein. Hierbei wurde seitens des DLR mitgeteilt das der Weg die Kriterien für eine Förderung erfüllt.

Zur Erstellung der für den Förderantrag notwendigen Planungsleistungen gem. HOAI wurde vom Büro Linscheid aus Schleiden ein Honorarangebot angefordert.

Hiernach betragen die Honorarleistungen für die Erstellung der notwendigen Zuschussunterlagen 4.273,34 € (brutto)

Das Honorarangebot beinhaltet neben den für den Förderantrag notwendigen Planungsleistungen auch die Honorarleistungen für die weiteren Ingenieurleistungen (Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe der Ausschreibung, Bauoberleitung, Objektbetreuung & Dokumentation, die örtliche Bauüberwachung, sowie die Nebenkosten.)

Die Honorarkosten für diese weiteren Leistungen betragen laut Angebot 16.465,27 € brutto (bei 16% Mehrwertsteuer)

**Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat beschließt die Durchführung der Maßnahme.

Der Ortsgemeinderat Steffeln stimmt der Auftragserteilung für die erforderlichen Planungsleistungen zur Erstellung der Zuschussunterlagen durch die Ortsbürgermeisterin an das Büro Linscheid aus Schleiden zum Angebotspreis von 4.273,34 € (brutto, bei 16% Umsatzsteuer) zu.

Nach Eingang des Förderbescheides wird die Ortsbürgermeisterin ermächtigt die weiteren Honorarleistung an das Büro Linscheid aus Schleiden zu beauftragen und das Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Die Auftragsvergabe erfolgt dann wieder im Gemeinderat.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushaltsplan 2020 sind für die Planungsleistungen des Wirtschaftsweges „Rodderweg“ 20.000 € eingestellt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

Ja: 13

**TOP 5: Pachtvertrag Sportverein Blau-Weiss Don Bosco Steffeln**  
**Vorlage: 2-2441/20/36-221**

**Sachverhalt:**

In der Sitzung vom 24.06.2020 wurde der Beschluss zum Abschluss eines Pachtvertrages zwischen der Ortsgemeinde Steffeln und dem SV Blau-Weiss Don Bosco Steffeln gefasst.

Seitens der Verwaltung wurde der Pachtvertragsentwurf erstellt. Die in der Sitzung von 24.6.2020 gewünschten Änderungen wurden eingearbeitet.

Folgende weitere Änderungen sollen in den Pachtvertrag aufgenommen werden:

Der Sportverein Steffeln verzichtet auf die Pacht des Sportplatzgeländes.

Die Ortsgemeinde beabsichtigt, sowohl mit dem SV Steffeln als auch dem SV Auel Gespräche zu führen.

**TOP 6: Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken  
Vorlage: 1-2998/20/36-224**

**Sachverhalt:**

Der Rahmenvertrag der Solidargemeinschaft „Duppacher Rücken“ war bereits in den letzten Beratungen des Ortsgemeinderates erörtert worden. Im Rahmen der abschließenden Beratungen haben sich noch Änderungswünsche ergeben, welche eine erneute Beratung im Ortsgemeinderat erforderlich machen.

Im Einzelnen sind dies folgende Änderungen:

1. Änderung:

**Falsche fortlaufende Nummerierung der § 7 und § 8 der Vereinbarung**

streiche: ~~§ 7 Salvatorische Klausel~~

setze: § 6 Salvatorische Klausel

streiche: ~~§ 8 Schlussbestimmungen~~

setze: § 7 Schlussbestimmungen

2. Änderung:

**Veränderung des Textes/Inhaltes des § 3 (1) Abwicklung**

streiche: Text § 3 (1) Abwicklung

~~(1) Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich bzw. mit in wesentlichen Punkten gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.~~

setze: Text § 3 (1) Abwicklung

(2) Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich und in gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.

3. Änderung:

**Veränderung des Textes/Inhaltes § 4 erster Satz**

streiche: Text § 4 erster Satz

~~Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat.~~

setze: Text § 4 erster Satz

Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine zustimmende Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat.

#### 4. Änderung:

##### **Veränderung des gesamten Textes/Inhaltes § 5 Beschlüsse/Abstimmungen**

streiche: gesamten Text

~~Sollten im Rahmen der Solidargemeinschaft Abstimmungen erforderlich werden, erfolgen diese in Stimmenmehrheit (je Gemeinde 1 Stimme).~~

setze: neuen Text

- (1) Der Pachtverteilerschlüssel (§ 2) kann nur mit **einem einstimmigen Beschluss** der Solidargemeinschaft geändert werden.
- (2) Alle anderen Entscheidungen der Solidargemeinschaft erfolgen **in Stimmenmehrheit** (je Gemeinde 1 Stimme).

Mehrere Ratsmitglieder äußerten erhebliche Bedenken, ob es richtig sei, zum jetzigen Zeitpunkt diese Vereinbarung mit aller Vehemenz auf den Weg zu bringen. Die endgültige Fertigstellung des Flächennutzungsplans würden sich noch über mehrere Jahre hinziehen. Den Einwohnern von Steffeln werde die Informationsmöglichkeit verweigert. Aus der Einladung zur Sitzung vom 04.03.2020 sei nicht zu entnehmen gewesen, dass mit „erneuerbare Energien“ eigentlich „Windkraft“ gemeint war.

Die Befürworter der Rahmenvereinbarung sehen darin jedoch die Chance, die finanzielle Handlungsfreiheit der Gemeinde dauerhaft zu sichern und Steuererhöhungen zu vermeiden. Sollte es zu einer Realisierung von Windkraftanlagen im besagten Gebiet Duppacher Rücken kommen, besteht durch die Unterzeichnung der Vereinbarung für die OG die Möglichkeit mitzureden, einschließlich der Festlegung der Anzahl und der Örtlichkeiten von Windkraftanlagen und die eigene Position gegenüber den Vertragspartnern zu stärken. Die Erhaltung des Waldes als Lebensraum habe oberste Priorität. Die Aufstellung der Windräder erfolge unter Berücksichtigung des Naturschutzes und des Einfügens in das Landschaftsbild in Zusammenarbeit mit dem Forstamt. Der Mindestabstand zu bebauten Flächen werde mehr als vorgeschrieben eingehalten.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat stimmt nach eingehender Beratung dem beigefügten Rahmenvertrag der Solidargemeinschaft zu.

Die RM Bruno Juchems und Lothar Arens bitten folgenden Antrag in die Niederschrift aufzunehmen:  
Um 19.36 Uhr wurde mit der Beratung von TOP 6 begonnen, ohne vorliegende Ausschließungsgründe zu prüfen. Die Eigentümer betroffener Flächen, die sich im Familienbesitz von Ratsmitgliedern befinden, sind auszuschließen. Die Ratsmitglieder bitten um Prüfung einer evtl. vorliegenden Befangenheit durch die Kommunalaufsicht.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich beschlossen

Ja: 8 Nein: 5

## TOP 7: Informationen der Ortsbürgermeisterin

- Wahl Ortsvorsteher Auel:  
Es wurde keine Bewerbung eingereicht. Das bedeutet, der Wahltermin 27.9. entfällt. Der Ortsvorsteher wird vom Ortsgemeinderat gewählt.
- Im Forstetat wird voraussichtlich ein Minus von 74.000 € entstehen
- Der Spielplatz wird saniert, neue Spielgeräte sind bestellt
- Ehrenfriedhof:  
Mit dem Volksbund Kriegsgräberfürsorge ist ein Termin vereinbart, an dem auch geklärt werden soll, ob Zuschüsse für die Sanierung erwartet werden können
- Der Antrag auf Festlegung als Schwerpunktgemeinde für die gesamte Ortsgemeinde ist auf den Weg gebracht worden
- Die Kosten für die Sanierung der Leichenhalle sind seitens der Verwaltung noch nicht kalkuliert.

**Abstimmungsergebnis:** zur Kenntnis genommen

## TOP 8: Anfragen / Verschiedenes

- Zur Sicherung der Wassergüte des Trinkwasserbrunnens „Böffjes Wies“ werden Kooperationsverträge auf freiwilliger Basis mit den landwirtschaftlichen Eigentümern angestrebt
- Waldbegehung: entrindetes Holz wird von den Sägewerken nicht gerne gesehen. Dieser Nachteil wird in Kauf genommen, um dem weiteren Befall mit dem Borkenkäfer entgegenzuwirken.

**Für die Richtigkeit:**

.....  
(Vorsitzender)

.....  
(Protokollführer)

Verbandsgemeinde Gerolstein	
EINGANG AM	1 8. Aug. 2020
	

An  
Gemeinderat Steffeln

**Betreff: Einspruch gegen die Unterzeichnung der „Rahmenvereinbarung der  
Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken“ am  
19.08.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinnen und Bürger Lehneraths lehnen die Unterzeichnung der oben genannten Rahmenvereinbarung ab, da dieser Vertrag eine Grundsteinlegung dafür ist, dass unsere schätzenswerte Heimat zerstört wird. Die Unterzeichnung des Vertrages konkretisiert die Planungen, im oben genannten Gebiet (Steffelner Wald um Wallhausen) einen Windkraftpark zu errichten. Die damit einhergehende Zerstörung des großen Waldgebietes steht in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen, den ein Windpark bringen könnte.

Wir hoffen, dass Sie unseren Einspruch als Anregung nehmen, miteinander ins Gespräch zu kommen und die Unterzeichnung zu verschieben bzw. zu überdenken. Zudem bitten wir darum, dieses wichtige Thema transparenter für alle Steffelner zu thematisieren.

Wie hoffen auf eine konstruktive Antwort und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Peter Wille

Dietrich Woll

Ilja JS

Dirk Veit  
Franziska Behrentius i.a. Nolf Behrentius  
Albat Stübel i.a. Annett Schinkel  
Frank und Bianca Schulz  
Julia Oetseh  
Tam. Rosa Becker / Hannes  
Zita Wolf  
Dietrich Woll  
Hubert Jolly  
A. Peters

Umstellung auf LED mit Vertragsanpassung, mit Leistungsreduzierung von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr

**Anzahl Leuchtstellen Gesamt:** 176 St.  
**Anzahl Leuchtstellen Umrüstung:** 170 St.

**Anschlusswert**

heute	14622 W		2275 h
1:00 Uhr-5:00 Uhr	11560 W	Teillast ca. 15%	1825 h
nach Umrüstung	5646 W	Volllast	1910 h
23:00 Uhr-5:00 Uhr	2.823 W	Teillast 50%	2190 h

**Stromverbrauchskosten**

heute	54.362 kWh	11.111,60 €
nach Umrüstung	16.966 kWh	3.467,90 €

Ersparnis **7.643,71 €**

**Netznutzungskosten**

heute	14,622 kW	1.476,82 €
nach Umrüstung	5,646 kW	570,25 €

Ersparnis **906,58 €**

**Wartungskosten**

Ersparnis 4,17 €/LS **733,92 €**

**Ges. Ersparnis / a 9.284,20 €**

kalkulierte Kosten	73.078,12 €
KEK- Förderung	- 4.839,35 €

**Kosten ges. 68.238,78 €**

**Amortisation in Jahren 7,35**

**Alle angegebenen Preise sind Bruttopreise inkl. Steuern!**

Umstellung auf LED mit Vertragsanpassung, mit Leistungsreduzierung von 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr

**Anzahl Leuchtstellen Gesamt:** 176 St.  
**Anzahl Leuchtstellen Umrüstung:** 170 St.

#### Anschlusswert

heute	14622 W		2275 h
1:00 Uhr-5:00 Uhr	11560 W	Teillast ca. 15%	1825 h
nach Umrüstung	6372 W	Volllast	1910 h
23:00 Uhr-5:00 Uhr	3.186 W	Teillast 50%	2190 h

#### Stromverbrauchskosten

heute	54.362 kWh	11.111,60 €
nach Umrüstung	19.148 kWh	3.913,82 €

Ersparnis		<b>7.197,78 €</b>
-----------	--	-------------------

#### Netznutzungskosten

heute	14,622 kW	1.476,82 €
nach Umrüstung	6,372 kW	643,57 €

Ersparnis		<b>833,25 €</b>
-----------	--	-----------------

#### Wartungskosten

Ersparnis	4,17 €/LS	<b>733,92 €</b>
-----------	-----------	-----------------

<b>Ges. Ersparnis / a</b>		<b>8.764,95 €</b>
---------------------------	--	-------------------

kalkulierte Kosten		66.018,58 €
KEK- Förderung	-	5.220,50 €

<b>Kosten ges.</b>		<b>60.798,08 €</b>
--------------------	--	--------------------

<b>Amortisation in Jahren</b>	<b>6,94</b>
-------------------------------	-------------

**Alle angegebenen Preise sind Bruttopreise inkl. Steuern!**

Werner Grasediek

Gemeinderatssitzung Steffeln am 13.7.2020

Persönliche Erklärung zum Rücktritt von Lothar Arens

---

„Anfeindungen“ und „Differenzen“ werden als Gründe für den Rücktritt angeführt. Was ist der konkrete Hintergrund: Dass es (auch) auf kommunaler Ebene unterschiedliche Meinungen geben kann (und darf) sollte in einer Demokratie nichts Außergewöhnliches sein. Zitat Helmut Schmidt: „Eine Demokratie, in der nicht gestritten wird, ist keine Demokratie“.

Dass nicht jeder mit jedem kann, ist auch nur menschlich.

Aber was ist das für ein Demokratieverständnis, wenn man Vorschläge, die den hochdefizitären Haushalt einer Gemeinde entlasten würden und außerkommunale Fördermöglichkeiten aufzeigen, als unerwünscht zurückweist, sich einfach nicht damit befassen will. Es wurden keine Vorwürfe in der Weise erhoben, es würden Steuergelder „verschwendet“, es wurden von mir nur Informationen darüber weitergegeben, wie man eine Finanzierung nicht nur aus Gemeindegeldern ermöglichen könnte.

Es wird suggeriert, dass nur Haushaltsausgaben für den Ortsteil Auel kritisch hinterfragt und oftmals abgelehnt werden. Die Wahrheit ist, dass in den vergangenen Jahren sämtliche Anträge bewilligt wurden. es sollte es auch eine Selbstverständlichkeit sein, dass sämtliche Haushaltsausgaben kritisch hinterfragt werden auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit. Immerhin geht es um Steuergelder.

## **Pachtvertrag**

zwischen der

**Ortsgemeinde Steffeln, 54597 Steffeln**  
**vertreten durch die Ortsbürgermeister Sonja Blameuser**  
- nachfolgend Verpächterin genannt -

und dem

**SV Blau-Weiss Don Bosco Steffeln**  
**vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Marius Blameuser und**  
**durch den 2. Vorsitzenden Herrn Patrick Simonis,**

- nachfolgend Pächter genannt -

über die Nutzung des Sportplatzes Steffeln einschließlich Unterhaltung der Sportanlage.

### **§ 1** **Pachtgegenstand**

Die Verpächterin ist Eigentümerin des Grundstückes Gemarkung Steffeln, Flur 6, Flurstück 60/5, auf der sich die unten näher beschriebene Sportanlage befindet und verpachtet diese Sportanlage dem Verein zur eigenverantwortlichen Nutzung.

Bei der Sportanlage handelt es sich um:

- Rasensportplatz einschl. Toranlage
- Barrieren um den Rasenplatz
- Laufbahn
- Bolzplatz
- Sportteil im Gemeindehaus

Mit dem Abschluss des Pachtvertrages ist ein schriftliches detailliertes Übergabeprotokoll zu erstellen.

### **§ 2** **Gewährleistung**

Eine Gewährleistung für Mängel bzgl. der Beschaffenheit der Sportanlage - auch zum Zwecke der vorgesehenen Nutzung - durch die Verpächterin wird nicht übernommen.

### **§ 3** **Haftung**

1. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde nicht. Der Pächter ist verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und diesen der Gemeinde nachzuweisen. Dem Pächter obliegt es, die Sportanlage auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit zu prüfen.
2. Für Sachschäden an der Sportanlage, die durch den Spiel- und Sportbetrieb entstehen, haftet der Pächter.

#### **§ 4 Nutzung**

1. Die Verpächterin verpachtet dem Pächter die Sportanlage zur Ausübung des Sport- und Spielbetriebes seiner Mitglieder.
2. Der Pächter verpflichtet sich, nach Absprache die Sportanlage anderen Ortsvereinen und der Ortsgemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
3. Eine Nutzung durch ortsfremde Vereine bedarf der Zustimmung des Verpächters.
4. Die Verpächterin überträgt dem Pächter das Hausrecht.

#### **§ 5 Pachtdauer**

Die Pachtzeit läuft ab 01.01.2020 auf die Dauer von 25 Jahren.

#### **§ 6 Pachtpreis**

Die Verpächterin stellt dem Pächter die Sportanlage unentgeltlich zur Verfügung. Als Pachtpreis übernimmt der Pächter die Pflege der Sportanlage.

#### **§ 7 Kündigung / Rückgabe des Pachtgegenstandes**

1. Das Pachtverhältnis kann während der Dauer von 25 Jahren nicht gekündigt werden.
2. Der Pächter verpflichtet sich jedoch, den Pachtgegenstand sofort an die Verpächterin zurückzugeben, sobald der Sport- und Spielbetrieb von ihm eingestellt wird. In diesem Falle erlischt der Pachtvertrag.
3. Bei grober Vertragsschädigung steht der Ortsgemeinde ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. § 543 BGB gilt entsprechend.

#### **§ 8 Unterverpachtung**

Eine Unterverpachtung der Sportanlage, auch teilweise, durch den Pächter ist ausgeschlossen.

## **§ 9 Unterhaltungs- und Pflegearbeiten**

1. Die laufenden Unterhaltungs- und Pflegearbeiten der gesamten Sportanlage sind ausschließlich Angelegenheiten des Pächters.
2. Soweit dem Pächter zusätzliche Kosten durch die Nutzung gem. § 4 Ziffer 2 dieses Vertrages entstehen, können diese Kosten gegenüber dem jeweiligen Nutzungsberechtigten geltend gemacht werden.
3. Weiterhin übernimmt der Pächter die jeweils notwendige Herrichtung der Sportanlage
  - Entfernung der Oberflächenverunreinigungen

## **§ 10 Kostenübernahme**

1. Über eine finanzielle Förderung von Neubauten, baulichen Erweiterungen bzw. Instandsetzungen größeren Umfangs wird die Verpächterin auf Antrag des Vereins nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen einer Einzelfallentscheidung befinden.

## **§ 11 Verbesserungen usw.**

Der Pächter darf im Einvernehmen mit der Verpächterin Einrichtungen und Verbesserungen vornehmen, die nach den allgemeinen Grundsätzen einem ordnungsgemäßen Betrieb der Sportanlage zweckmäßig sind.

## **§ 12 Nebenvereinbarungen**

1. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit
2. Ergänzungen / Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Die Ortsgemeinde Steffeln ist berechtigt, den Parkplatz nach Ermessen zu nutzen.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten Teile des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt: das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

**§ 14**  
**Unterschriften**

Steffeln, \_\_\_\_\_

Steffeln, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Sonja Blameuser  
Ortsbürgermeisterin

\_\_\_\_\_  
Marius Blameuser,  
1. Vorsitzender SV Steffeln

Steffeln, \_\_\_\_\_

Steffeln, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Roland Schlösser  
1. Beigeordneter

\_\_\_\_\_  
Patrick Simonis,  
2. Vorsitzender SV Steffeln

## Rahmenvereinbarung der Solidargemeinschaft für erneuerbare Energien auf dem Duppacher Rücken

über die Verteilung möglicher Einnahmen aus der Verpachtung von gemeindeeigenen Flächen für die Errichtung von Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien in den Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller

### Präambel

**Vertragspartner sind gem. den jeweiligen gültigen Gemeinderatsbeschlüssen die:**

Ortsgemeinde **Birgel**, vertreten durch Ortsbürgermeister Elmar Malburg  
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde **Gönnersdorf**, vertreten durch Ortsbürgermeister Walter Schmidt  
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde **Lissendorf**, vertreten durch Ortsbürgermeister Rudolf Mathey  
durch Gemeinderatsbeschluss vom: - \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde **Steffeln**, vertreten durch Ortsbürgermeisterin Sonja Blameuser  
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - \_\_\_\_\_

Ortsgemeinde **Schüller**, vertreten durch Ortsbürgermeister Guido Heinzen  
durch den Gemeinderatsbeschluss vom: - \_\_\_\_\_

Die Ortsgemeinden Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller sind daran interessiert, gemeindeeigene Flächen innerhalb der Gemarkungen für die Errichtung von Windkraftanlagen durch Verpachtung an geeignete Anlagenbetreiber zur Verfügung zu stellen. Die Ortsgemeinde Birgel schließt sich mit ihren gemeindeeigenen Flächen auf der Gemarkung Lissendorf hier an.

Voraussichtlich ist von der anstehenden Teilfortschreibung des „Flächennutzungsplanes Erneuerbare Energien“ die Darstellung von entsprechende Sonderflächen auf den Gemarkungen/Flächen der Gemeinden Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf Schüller und Steffeln auszugehen. Als besonders geeignet wird der Bereich „Duppacher Rücken“ angesehen.

Unabhängig von den endgültigen Ausweisungen in der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ möchten die benachbarten Gemeinden bereits heute eine Regelung vereinbaren, wie die Einnahmen aus der Verpachtung gemeindeeigener Flächen im Sinne eines gerechten Vorteils- und Lastenausgleichs verteilt werden sollen, falls es zur Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich „Duppacher Rücken“ kommen sollte.

### § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1)

Diese Vereinbarung gilt im räumlichen Sinne für Pachteinnahmen, die für gemeindeeigene Grundstücke in den Gemarkungen/Flächen Birgel, Gönnersdorf, Lissendorf, Steffeln und Schüller,

soweit diese im Bereich „Duppacher Rücken“ liegen, durch die Windenergienutzung erzielt werden können.

Die betreffende Fläche hat eine Gesamtgröße, geschätzt von circa 272 ha. (Anlage 1 Kartenausschnitt 1:15000 mögliche Potentialfläche)

Unter der Berücksichtigung des von der Solidargemeinschaft festgelegten bzw. ausgesuchten Projektierers und dessen Auswertung über die nutzbare Windkraftfläche erfolgt dann in diesem Bereich eine parzellengenaue Feststellung / Auflistung über die Eigentumsverhältnisse der Ortsgemeinden.

(2)

Als Pachteinahmen gelten, die in den Pachtverträgen mit den Anlagenbetreibern vereinbart, regelmäßigen Pachtzahlungen (Nettobeträge) für die unmittelbaren Standorte der Energieerzeugungsanlagen. Als Pachteinahme im Sinne dieser Vereinbarung gelten insbesondere nicht: einmalige Zahlungen, die aus Anlass des Vertragsabschlusses gezahlt werden, z.B. für Wegenutzung, Leitungstrassen Entschädigung, Pachtzahlungen für Grundstücke, auf den Nebenanlagen (z.B. Verteileranlagen, Umspannwerke) errichtet werden usw.

(3)

Vereinbarungen mit Privateigentümer über Flächen, die für den Bau von Windenergieanlagen für die Gemarkungsgemeinde erforderlich sind, hat die jeweilige Gemarkungsgemeinde zu treffen im Sinne der Gemeinschaft.

Mögliche Zahlungen an Private gehen ausschließlich zu Lasten der jeweiligen Gemarkungsgemeinde.

## **§ 2 Pachtverteilungsschlüssel**

Die Pachteinahmen werden zwischen allen vertragsbeteiligten Gemeinden nach den folgenden 3 Kriterien, welche jeweils zu einem 1/3 der Pachteinahmen besteht, verteilt:

(1) Ein Drittel wird auf alle vertragsbeteiligten Gemeinden in gleichen Teilen ausgeschüttet

(2) Ein Drittel wird im Verhältnis der Zahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres verteilt.

(3) Das letzte Drittel wird im Verhältnis der nutzbaren Windparkfläche der Ortsgemeinden aufgeteilt. Diese parzellengenauen Flächen der Gemeinden, werden nach der Auswahl des Projektierers ermittelt. Bis dahin wird die mögliche Windparkfläche Fläche von 272 ha (Anlage 1) angenommen.

## **§ 3 Abwicklung**

(1)

Die beteiligten Gemeinden beabsichtigen, ihre Flächen gemeinschaftlich und in gleichlautenden Verträgen an einem einheitlichen Anlagenbetreiber zu verpachten. Die Entscheidungskompetenz der jeweiligen Gemeinderäte zum Abschluss der Grundstückspachtverträge bleibt unberührt.

(2)

Die vereinbarten Pachtzahlungen sind von den Anlagenbetreibern an die Kasse der Verbandsgemeinde Gerolstein zu Gunsten der jeweiligen Gemeinde zu leisten. Die Verbandsgemeindeverwaltung wird ermächtigt, die notwendigen Berechnungen und Verteilungen bzw. Umbuchungen gemäß § 2 vorzunehmen. Jede Ortsgemeinde erhält vom Betreiber eine detaillierte Abrechnung.

(3)

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr. Die Berechnungen etc. im Sinne von Abs. 2 sind bis spätestens 31.03. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzunehmen.

#### **§ 4 Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

Der Vertrag kann von den beteiligten Ortsbürgermeistern erst dann unterschrieben werden, wenn zuvor eine zustimmende Beschlussfassung in den jeweiligen Gemeinderäten stattgefunden hat.

Die beteiligten Ortsgemeinden werden sich zeitnah, nach Ratsbeschluss der einzelnen Ortsgemeinden zu dieser Rahmenvereinbarung, für einen Projektierer entscheiden, der die Entwicklung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Erneuerbare Energien" begleitet.

Die Laufzeit des Vertrages tritt erst mit dem Tag der Verpachtung der Flächen an den Anlagenbetreiber in Kraft und hat eine Laufzeit von 30 Jahren.

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 2 Jahre von Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Während der Laufzeit des Vertrages ist die Aufhebung möglich, wenn sie übereinstimmend von allen Vertragsparteien gefordert wird.

#### **§ 5 Beschlüsse/Abstimmungen**

(1)

Der Pachtverteilerschlüssel (§ 2) kann nur mit **einem einstimmigen Beschluss** der Solidargemeinschaft geändert werden.

(2)

Alle anderen Entscheidungen der Solidargemeinschaft erfolgen **in Stimmenmehrheit** (je Gemeinde 1 Stimme)

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Regelung treffen, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst

nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgen haben.

(2)

Sofern eine gesetzliche Änderung eintreten sollte, wonach die Einnahmen aus der Standortverpachtung bei der Berechnung der Umlagen von dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) zu berücksichtigen sind, ist diese Rahmenvereinbarung neu zu verhandeln.

### **§ 7 Schlussbestimmung**

Änderungen / Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Jede beteiligte Gemeinde erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Eine weitere Ausfertigung verbleibt bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein.

Birgel, den \_\_\_\_\_

**Für die Ortsgemeinde Birgel**

\_\_\_\_\_  
Birgel, Ortsbürgermeister

Gönnersdorf den \_\_\_\_\_

**Für die Ortsgemeinde Gönnersdorf**

\_\_\_\_\_  
Gönnersdorf, Ortsbürgermeister

Lissendorf den \_\_\_\_\_

**Für die Ortsgemeinde Lissendorf**

\_\_\_\_\_  
Lissendorf, Ortsbürgermeister

Steffeln den \_\_\_\_\_

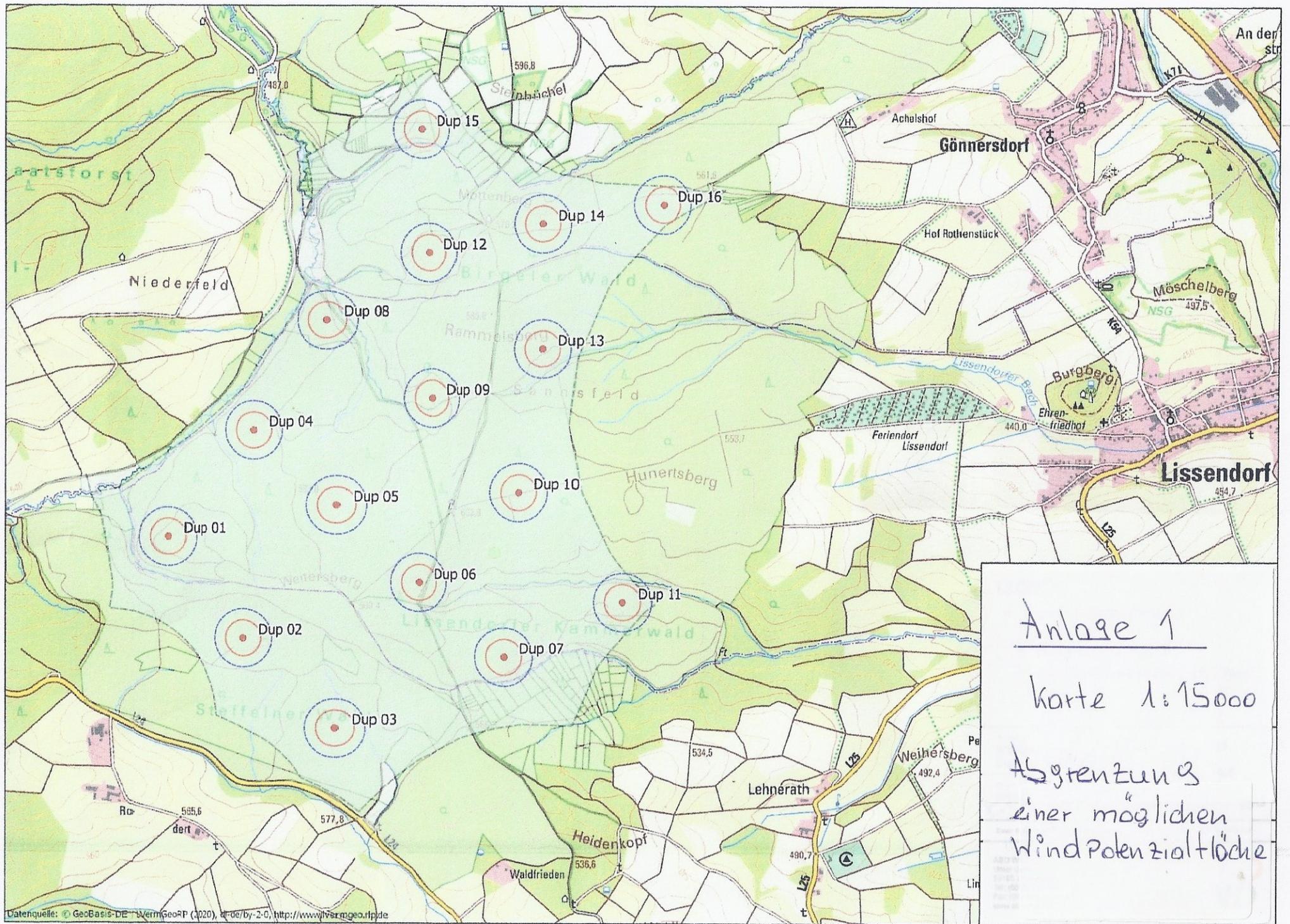
**Für die Ortsgemeinde Steffeln**

\_\_\_\_\_  
Steffeln, Die Ortsbürgermeisterin

Schüller den \_\_\_\_\_

**Für die Ortsgemeinde Schüller**

\_\_\_\_\_  
Schüller, Ortsbürgermeister



Anlage 1

Karte 1:15000

Abgrenzung  
einer möglichen  
Windpotenzialfläche